

Satzung
der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland
(ab 1. Juli 2022 geltende Fassung)

auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn (DGIAG) vom 20. Juni 2002, geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009, vom Stiftungsrat beschlossen am 24. April 2009 und zuletzt geändert am 13. Mai 2022

1. Abschnitt: Grundlagen der Stiftung.....	1
§ 1 Zweck der Stiftung	1
§ 2 Stiftungsvermögen	2
§ 3 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen	2
2. Abschnitt: Stiftungsrat	3
§ 4 Organe der Stiftung	3
§ 5 Aufgaben des Stiftungsrats.....	3
§ 6 Mitglieder und Gäste des Stiftungsrats.....	4
§ 7 Präsident/in	4
§ 8 Beschlussfassung im Stiftungsrat.....	5
§ 9 Vertretung und Stimmführung im Stiftungsrat	5
3. Abschnitt: Direktionsversammlung	6
§ 10 Direktionsversammlung	6
4. Abschnitt: Institute	6
§ 11 Institute	6
§ 12 Direktoren/innen der Institute	7
§ 13 Wissenschaftliche Beiräte.....	7
§ 14 Evaluationen, Zielvereinbarungen	8
5. Abschnitt: Geschäftsführung, Verwaltung.....	8
§ 15 Geschäftsführer/in	8
§ 16 Gemeinsame Geschäftsstelle.....	9
§ 17 Finanzwesen, Prüfungen	9
§ 18 Personalvertretung	10
§ 19 Sprecher/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen	10
§ 20 Gleichstellungsbeauftragte	10
§ 21 Berichterstattung.....	10

1. Abschnitt: Grundlagen der Stiftung

§ 1

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland.
- (2) ¹Zweck der Stiftung ist es, Folgendes zu fördern:

1. die Forschung mit Schwerpunkten auf den Gebieten der Geschichts-, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ausgewählten Ländern und
2. das gegenseitige Verständnis zwischen Deutschland und diesen Ländern.

²Die Stiftung unterhält mit dieser Zielrichtung im jeweiligen Gastland deutsche Forschungsinstitute (Institute) und fördert vorbereitende und begleitende Tätigkeiten.

- (3) ¹Die Institute sind im Rahmen dieser Satzung selbständige Einrichtungen, die in ihrer wissenschaftlichen Arbeit unabhängig sind. ²Sie betreiben eigene Forschung und fördern dabei die Zusammenarbeit zwischen den deutschen Geisteswissenschaften und den Geisteswissenschaften des Gastlandes. ³Diese Aufgaben nehmen die Institute wahr insbesondere durch
1. Publikationen,
 2. wissenschaftliche Veranstaltungen wie Ausstellungen, Kolloquien und Tagungen,
 3. wissenschaftliche Auskünfte und Beratungen sowie die Vermittlung wissenschaftlicher Kontakte,
 4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch Stipendien,
 5. Errichtung und Verwaltung von Bibliotheken und Archiven.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Eigentum und den Rechten, die mit der Errichtung der Stiftung oder der Übernahme weiterer Einrichtungen übernommen wurden bzw. werden, der Stiftung auf andere Weise übertragen werden oder die die Stiftung auf andere Weise erwirbt.
- (2) ¹Die Stiftung ist berechtigt, ein Stiftungskapital zu bilden. ²Im Rahmen ihres Stiftungszwecks ist sie auch berechtigt, unselbständige Stiftungen, die von ihr selbst, von Dritten oder gemeinsam mit Dritten errichtet werden, zu verwalten und die Erträge zu verwenden.
- (3) ¹Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. ²Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszweckes beeinträchtigen.
- (4) Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben mit den
1. jährlichen Zuwendungen des Bundes,
 2. Zuwendungen Dritter (auch Zustiftungen oder Sonderfonds sowie Zuwendungen Dritter an einzelne Institute),
 3. Erträgen des Stiftungsvermögens,
 4. sonstigen Einnahmen.

§ 3

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Alle Erträge, Zuwendungen und Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (2) Sie sind in den jährlichen Wirtschaftsplan der Stiftung, der aus den Teilwirtschaftsplänen der Institute und dem der gemeinsamen Geschäftsstelle besteht, einzustellen.
- (3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Abschnitt: Stiftungsrat

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der/die Vorsitzende des Stiftungsrats (Präsident/in),
3. die Direktionsversammlung,
4. die Direktoren/innen der Institute,
5. der/die Geschäftsführer/in.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. ²Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Institute im deutschen Wissenschaftssystem, entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung sind, und überwacht die Tätigkeit der Einrichtungen der Stiftung unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. ³Seine Aufgaben umfassen insbesondere die
1. Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen,
 2. Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
 3. Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
 4. Entgegennahme des Berichts des Jahresabschlussprüfers, der externen Evaluationsberichte, der Perspektivberichte der Wissenschaftlichen Beiräte sowie der Jahresberichte des/der Präsidenten/in, der Institutsdirektoren/innen und des/der Geschäftsführers/in,
 5. Entlastung des/der Präsidenten/in, der Institutsdirektoren/innen und des/der Geschäftsführers/in für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 6. die Bestellung oder Abberufung der Institutsdirektoren/innen und des/der Geschäftsführers/in,
 7. Entscheidungen über Erwerb oder Veräußerung von Immobilien oder Einräumung von Grunddienstbarkeiten oder persönlichen Dienstbarkeiten,
 8. Beschlussfassung über Konzepte für die Weiterentwicklung der Stiftung,
 9. Entscheidungen über die Zuordnung von Aufgaben zu Organen und Einrichtungen der Stiftung im Zweifelsfall.
- (2) ¹Der Stiftungsrat legt in den Teilwirtschaftsplänen fest, welche Stellen ab Entgeltgruppe 13 TVöD unbefristet besetzt werden dürfen. ²Jedes Institut legt dafür dem Stiftungsrat eine mit dem jeweiligen Wissenschaftlichen Beirat beratene Strukturplanung vor. ³In den jeweiligen Strukturplänen wird festgelegt, ob beim Freiwerden einer unbefristet besetzten Stelle diese erneut unbefristet besetzt werden kann. ⁴Die Strukturpläne sind in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, zu erstellen.

§ 6

Mitglieder und Gäste des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den elf nach § 6 Abs.1 DGIA-Gesetz vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für eine Amtszeit von vier Jahren berufenen Mitgliedern.
- (2) Das Benennungsrecht für die sieben Wissenschaftler/innen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 DGIA-Gesetz liegt
 1. für vier Plätze bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.
sowie für jeweils einen Platz bei
 2. der Alexander von Humboldt-Stiftung,
 3. der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. und
 4. der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
- (3) Das Benennungsrecht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DGIA-Gesetz liegt beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.; er soll eine den Geisteswissenschaften nahe stehende Person benennen.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrats, das gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 DGIA-Gesetz als Inhaber/in eines öffentlichen Amtes berufen ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes aus dem Stiftungsrat aus.
- (5) ¹An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen zwei Mitglieder der Direktionsversammlung, zwei Mitglieder der Versammlung der Beiratsvorsitzenden, der/die Geschäftsführer/in, der/die Vertreter/in des Personals nach § 18 Absatz 2, der/die Vertreter/in der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nach § 19 Absatz 2 und die Gleichstellungsbeauftragte als ständige Gäste mit Antrags- und Rederecht teil. ²Der/Die Präsident/in kann weitere Gäste einladen.

§ 7

Präsident/in

- (1) ¹Der/die Präsident/in wird von den Mitgliedern des Stiftungsrats unter Berücksichtigung der Vorschläge der Direktionsversammlung benannt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. ²Das Verfahren regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.
- (2) ¹Der/die Präsident/in repräsentiert die Stiftung nach außen. ²Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere auch
 1. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Institute gegenüber Zuwendungsgebern,
 2. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Institute gegenüber anderen Wissenschaftsorganisationen sowie der Öffentlichkeit;
 3. die Mitwirkung in nationalen und internationalen wissenschaftspolitischen Gremien und Organisationen.
- (3) Der/Die Präsident/in beruft den Stiftungsrat ein, leitet die Sitzungen und führt, soweit nicht die Institutsdirektoren/innen oder der/die Geschäftsführer/in zuständig sind, die Beschlüsse aus.
- (4) Der/die Präsident/in ist im dienstrechtlichen Sinne der/die Vorgesetzte der Institutsdirektoren/innen und des/der Geschäftsführers/in; die im DGIA-Gesetz und dieser Satzung geregelte Kompetenzordnung wird dadurch nicht berührt.
- (5) ¹Der/die Präsident/in hat gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Stiftung ein Informationsrecht. ²Er/Sie hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe und Gremien teilzunehmen.
- (6) Der/die Präsident/in führt mit Unterstützung durch den/die Geschäftsführer/in und eine/n Vertreter/in der Direktionsversammlung die Haushaltsverhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

- (7) Soweit anwendbare Vorschriften den Begriff oberste Dienstbehörde verwenden, übernimmt der/die Präsident/in diese Funktion.
- (8) ¹Der Stiftungsrat wählt eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. ²Das Verfahren regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.
- (9) ¹Der/Die Präsident/in kann die in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten auf seinen/seine Stellvertreter/in delegieren. ²In den in Absätzen 2 und 7 genannten Geschäftsführungsangelegenheiten kann er/sie sich von dem/der Geschäftsführer/in vertreten lassen.

§ 8

Beschlussfassung im Stiftungsrat

- (1) ¹Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, in Eilfällen im schriftlichen Verfahren oder durch den/die Präsidenten/in. ²Das Nähere regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (3) ¹Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. ²Sie gilt im weiteren Verlauf der Sitzung als gegeben, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das DGIA-Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag.
- (6) ¹Der Stiftungsrat holt vor strategisch bedeutsamen und zentral haushaltsrelevanten Entscheidungen durch den/die Präsidenten/in eine Stellungnahme der Direktionsversammlung ein. ²Diese muss spätestens nach vier Wochen vorliegen. ³Der Stiftungsrat entscheidet ohne Stellungnahme der Direktionsversammlung, wenn diese nicht innerhalb der Frist vorliegt. ⁴Wenn der Stiftungsrat in wesentlichen Punkten gegen die Stellungnahme entscheidet, sind die Gründe zu Protokoll zu nehmen.
- (7) Strategisch bedeutsam und zentral haushaltsrelevant sind
 - 1. haushaltsrelevante Satzungsänderungen,
 - 2. Konzepte zur Weiterentwicklung der Stiftung,
 - 3. die Errichtung oder Schließung von Einrichtungen,
 - 4. alle sonstigen Vorhaben, die Kosten von mehr als 10 % des aktuellen Wirtschaftsplanes verursachen oder verringern.

§ 9

Vertretung und Stimmführung im Stiftungsrat

- (1) Die von der Bundesregierung benannten Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch Bundesbedienstete vertreten lassen.
- (2) ¹Für die übrigen Mitglieder ist eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder des Stiftungsrats möglich. ²Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.
- (3) Wirtschaftsplanangelegenheiten, die Bestellung der Institutsdirektoren/innen sowie Satzungsänderungen dürfen nicht gegen die Stimmen der vom Bund benannten Mitglieder entschieden werden.
- (4) ¹Bei der Bestellung von Institutsdirektoren/innen nehmen die vom Bund benannten Mitglieder ihr Vetorecht nur in besonderen, zu begründenden Ausnahmefällen wahr. ²Diese können sich auf das Verfahren beziehen wie auf die Person des Kandidaten bzw. der Kandidatin, soweit es nicht um deren wissenschaftlich-fachliche Qualifikationen geht.

3. Abschnitt: Direktionsversammlung

§ 10

Direktionsversammlung

- (1) ¹Die Direktionsversammlung berät und unterstützt den Stiftungsrat. ²Sie kann eigene Konzepte zu strategischen Fragen der Stiftung entwickeln und in den Entscheidungsprozess der Stiftung einbringen. ³Dabei kann sie sich von der gemeinsamen Geschäftsstelle unterstützen lassen.
- (2) ¹Die Mitglieder der Direktionsversammlung informieren sich gegenseitig über die Forschungsplanungen der einzelnen Institute und institutsübergreifende Kooperationen auf Themenfeldern, die mehrere Institute gemeinsam interessieren. ²Durch die Zusammenarbeit in der Direktionsversammlung soll die über die bilateralen Zielsetzungen der Institute zwischen Deutschland und den jeweiligen Gastländern hinausgehende Perspektive der Stiftung verstärkt werden.
- (3) Die Direktionsversammlung wählt aus ihrer Mitte die beiden Mitglieder nach § 6 Absatz 5 und deren Stellvertreter/innen.
- (4) Das Nähere regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.

4. Abschnitt: Institute

§ 11

Institute

- (1) Die Stiftung ist Trägerin
 1. des Deutschen Forums für Kunstgeschichte Paris mit der spezifischen Aufgabenstellung, die französische Kunst und die deutsch-französischen Kunstbeziehungen zu erforschen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der deutschen und französischen Kunstgeschichte einschließlich ihrer internationalen Partner zu fördern,
 2. der Deutschen Historischen Institute in London, Moskau, Paris, Rom, Warschau und Washington, D.C. mit der spezifischen Aufgabenstellung, die Geschichte, in Rom auch die Musikgeschichte, des Gastlandes und seiner Beziehungen zu Deutschland im internationalen Zusammenhang und unter politischen, wirtschaftlichen wie kulturellen Aspekten zu erforschen und die deutsche Geschichtswissenschaft im Gastland sowie die des Gastlandes in Deutschland zu vermitteln,
 3. des Deutschen Instituts für Japanstudien in Tokyo mit der spezifischen Aufgabenstellung, das moderne Japan und die deutsch - japanischen Beziehungen mit Methoden der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu erforschen,
 4. des Max Weber Forums für Südasiastudien in Delhi mit der spezifischen Aufgabenstellung, historisch und gegenwartsbezogen angelegte Forschung zu Südasiastudien in den Geistes- und Sozialwissenschaften durchzuführen.
 5. des Orient-Instituts Beirut mit der spezifischen Aufgabenstellung, historisch und gegenwartsbezogen angelegte Forschung in den Fachgebieten Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik, Wissenschaft vom Christlichen Orient, Osmanistik, Iranistik und weitere regionalbezogene Forschungen in den Geistes- und Sozialwissenschaften durchzuführen.
 6. des Orient-Instituts Istanbul mit der spezifischen Aufgabenstellung, historisch und gegenwartsbezogen angelegte Forschung in den Fachgebieten Turkologie, Osmanistik, Zentralasiastudienwissenschaft, Islam-

wissenschaft, Iranistik und weitere regionalbezogene Forschungen in den Geistes- und Sozialwissenschaften durchzuführen.

- (2) ¹Die Übernahme weiterer Einrichtungen, die Neugründung weiterer Institute und Projekte, die der Gründung neuer Institute dienen sowie begleitende Vorhaben fördern, sind möglich, wenn sie vom Stiftungszweck abgedeckt und ihre Finanzierung gesichert sind. ²Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats unter Zustimmung der Vertreter des Bundes.
- (3) In den Instituten werden wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen beschäftigt.
- (4) Nach Zustimmung des/der Geschäftsführers/in erlässt jedes Institut im Rahmen der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse eine Geschäftsordnung..

§ 12

Direktoren/innen der Institute

- (1) ¹Der Stiftungsrat bestellt für jedes Institut eine/n Institutsdirektor/in, der/die das Institut leitet. ²Er/sie ist bevollmächtigt, die Stiftung in Angelegenheiten seines/ihrer Instituts zu vertreten; Erteilung von Untervollmachten ist zulässig. ³Er/sie ist Vorgesetzte/r aller anderen im jeweiligen Institut tätigen Beschäftigten der Stiftung. ⁴Er/sie ist für die Aufstellung, den Vollzug und den Abschluss des Teilwirtschaftsplans des Instituts verantwortlich.
- (2) ¹Der Stiftungsrat bittet vor der Bestellung eines/r Institutsdirektors/in den jeweiligen Wissenschaftlichen Beirat um einen Vorschlag, der für eine Erstbestellung in der Regel drei Namen umfasst. ²Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. ³Eine einmalige Wiederbestellung auf in der Regel höchstens fünf Jahre, im Ausnahmefall auf höchstens sieben Jahre, ist zulässig.
- (3) ¹Für jede/n Institutsdirektor/in bestellt der/die Präsident/in auf Vorschlag des Direktor/der Direktorin eine/n Stellvertreter/in. ²Die Aufgaben, insbesondere die ständige oder Abwesenheitsvertretung, werden in der Geschäftsordnung des Instituts geregelt.

§ 13

Wissenschaftliche Beiräte

- (1) ¹Für jedes Institut wird ein Wissenschaftlicher Beirat berufen, der das Institut in wissenschaftlichen Fragen, insbesondere bezüglich des Arbeitsprogramms und der Stellenplanung sowie den Stiftungsrat in Angelegenheiten des Instituts berät. ²Er legt Vorschläge für die Besetzung der Institutsdirektorenstelle vor und berichtet ihm regelmäßig über die wissenschaftlichen Perspektiven des Instituts. ³Das Nähere regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.
- (2) ¹Jeder Wissenschaftliche Beirat hat bis zu neun Mitglieder. ²Ihm sollen auch ausländische Wissenschaftler/innen angehören. ³Die Mitglieder sollen mit ihren wissenschaftlichen Kompetenzen das Spektrum der wissenschaftlichen Institutsarbeiten repräsentieren. ⁴Die Mitglieder sollen bei der Berufung oder Wiederberufung im aktiven Berufsleben stehen. ⁵Sie dürfen gleichzeitig nur in einem Wissenschaftlichen Beirat der Stiftung mitwirken.
- (3) ¹Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte auf vier Jahre. ²Einmalige Wiederberufung in Folge ist zulässig. ³Die Wiederberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats.
- (4) ¹Der/die Präsident/in bittet den jeweiligen Wissenschaftlichen Beirat über dessen Vorsitzenden/Vorsitzende um Mehrfachvorschläge für den zu besetzenden Platz. ²Der Wissenschaftliche Beirat hat die einschlägige/n Fachgesellschaft/en zu beteiligen. ³Er legt sämtliche Vorschläge und eine begründete

Empfehlung dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. ⁴Die Fachgesellschaften werden in der Haushalts- und Verfahrensordnung bestimmt.

- (5) ¹Jeder Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren Stellvertreter/in auf die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Das Nähere regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung
- (6) ¹Zu den Beiratssitzungen lädt der/die jeweilige Vorsitzende regelmäßig den/die Institutsdirektor/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Vorsitzende/n des örtlichen Personalrates und den/die Sprecher/in der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Instituts als Gäste mit Rederecht ein. ²Er kann weitere Gäste einladen.
- (7) § 8 Absätze 1 bis 5 (Beschlussfassung) und § 9 Absatz 2 (Vertretung) gelten entsprechend.
- (8) ¹Die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte bilden eine Versammlung der Beiratvorsitzenden. ²Sie dient dem Austausch zwischen den Wissenschaftlichen Beiräten und der Beratung des Stiftungsrats. ³Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie ihre beiden ständigen Gäste des Stiftungsrats sowie deren Stellvertreter/innen. ⁴Das Nähere regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.

§ 14

Evaluationen, Zielvereinbarungen

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit eines jeden Instituts wird alle sieben Jahre extern evaluiert.
- (2) ¹Für jede Evaluation wird vom Stiftungsrat eine ausschließlich externe Evaluationskommission eingesetzt und das Evaluationsverfahren festgelegt. ²Zugleich mit dem Beschluss werden auf Vorschlag des/der Präsidenten/in der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Evaluationskommission gewählt. ³Diese soll bis zu neun stimmberechtigte Mitglieder haben. ⁴Die Mitglieder sollen das wissenschaftliche Spektrum des jeweiligen Instituts widerspiegeln, jedoch soll mindestens ein Mitglied einem anderen in der Stiftung vertretenen Fach angehören.
- (3) ¹Die Evaluationsberichte werden an den Stiftungsrat gerichtet. ²Der Stiftungsrat erörtert die Evaluationsberichte und hält seine Schlussfolgerungen in einer Stellungnahme fest.
- (4) Der Stiftungsrat kann aufgrund seiner Schlussfolgerungen mit Instituten Zielvereinbarungen schließen.
- (5) Die organisatorische Durchführung und Begleitung der Evaluationen obliegt der gemeinsamen Geschäftsstelle.

5. Abschnitt: Geschäftsführung, Verwaltung

§ 15

Geschäftsführer/in

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in führt die ihm/ihr durch Gesetz oder Satzung übertragenen Geschäfte der Stiftung, insbesondere
 1. gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
 2. Aufstellung, Vollzug und Abschluss des Wirtschaftsplans der Stiftung unter Berücksichtigung der Teilwirtschaftspläne der Institute; hierzu gehört auch in Abstimmung mit dem/der Präsidenten/in der Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Finanzbedarfen der Institute,

3. Organisation und Begleitung externer Evaluationen entsprechend der vom Stiftungsrat konzipierten Verfahren,
 4. Personalverwaltung gemäß Absatz 2 und ergänzenden Vorschriften der Haushalts- und Verfahrensordnung,
 5. administrative Unterstützung bei Aufbau und Abwicklung von Einrichtungen der Stiftung,
 6. Verbesserung der Informationsversorgung der Institute (Informationen über Fördermöglichkeiten für Wissenschaftler/innen, Bibliotheksdienste o.ä.),
 7. Rechtsberatung,
 8. Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland,
 9. technische Etablierung und Bereitstellung einer digitalen Publikationsplattform,
 10. Leitung der gemeinsamen Geschäftsstelle und der ihr zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der/Die Geschäftsführer/in vertritt die Stiftung in administrativen Fragen der Institute gegenüber den Behörden in Deutschland. ²Er/Sie entscheidet in administrativen Fragen, die über die Zusammenarbeit einzelner Institutsverwaltungen mit den Behörden des jeweiligen Gastlandes hinausgehen oder in administrativen Fragen, von denen mehrere Institute betroffen sind. ³Administrative Angelegenheiten werden vom Stiftungsrat aber nur dann an den/die Geschäftsführer/in delegiert, wenn dies die Institute entlastet und der administrative Aufwand durch eine zentrale Bearbeitung tatsächlich sinkt.
- (3) ¹Der/Die Geschäftsführer/in koordiniert und unterstützt vom Stiftungsrat eingesetzte Kommissionen und Arbeitskreise; die wissenschaftliche Selbständigkeit der Institute bleibt unberührt. ²Das Nähere regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.
- (4) ¹Der/die Geschäftsführer/in hat gegenüber den Instituten ein Auskunftsrecht und in deren Belangen eine Auskunftspflicht. ²Er/sie hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe und Gremien teilzunehmen.
- (5) ¹Der/Die Geschäftsführer/in berichtet dem Stiftungsrat und der Direktionsversammlung regelmäßig über seine/ihre Tätigkeit. ²Er/sie ist an Richtlinien und im Einzelfall getroffene Entscheidungen des Stiftungsrats gebunden.
- (6) ¹Der/die Geschäftsführer/in wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag eines Nominierungsausschusses bestellt. ²Der Nominierungsausschuss wird vom Stiftungsrat eingesetzt. ³Er besteht unter dem Vorsitz des/der Präsidenten/in aus zwei weiteren Mitgliedern des Stiftungsrats sowie zwei Mitgliedern der Direktorenversammlung. ⁴Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (7) § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Gemeinsame Geschäftsstelle

- (1) Am Sitz der Stiftung ist zur Unterstützung der Arbeit der Organe, der Wissenschaftlichen Beiräte und der Beschäftigten in den Instituten eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) ¹Die gemeinsame Geschäftsstelle wird von dem/der Geschäftsführer/in geleitet. ²Für die Geschäftsordnung der gemeinsamen Geschäftsstelle gilt § 11 Absatz 4 entsprechend.

§ 17

Finanzwesen, Prüfungen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung finden die für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

- (2) ¹Die Jahresrechnung wird durch eine vom Stiftungsrat bestellte und von der Stiftung unabhängige, fachkundige Person geprüft. ²Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes sowie Prüfungsrechte aufgrund von Zuwendungsrecht bleiben unberührt.
- (3) Das Nähere einschließlich der Vorschriften über die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.

§ 18

Personalvertretung

- (1) ¹Die Personalvertretung erfolgt nach Bundespersonalvertretungsrecht. ²Abweichend davon nimmt ein/e Personalvertreter/in, den/die die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von vier Jahren wählen, die Aufgaben des Hauptpersonalrates wahr. ³§ 119 Absatz 3 BPersVG ist nicht anwendbar. ⁴Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.
- (2) Das Gastrecht im Stiftungsrat nach § 6 Absatz 5 wird für das gesamte Personal entweder durch die Person nach Absatz 1 Satz 2 oder eine Person, die die Vertrauenspersonen der lokal Beschäftigten aus ihrer Mitte wählen, wahrgenommen.

§ 19

Sprecher/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

- (1) ¹Die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen jedes Instituts wählen aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine/n Sprecher/in, der/die ihre Interessen vertritt. ²Wissenschaftliche Bibliothekare/innen und wissenschaftliche Redakteure/innen sind wissenschaftliche Mitarbeiter/innen im Sinne dieser Vorschrift. ³Stellvertretende Institutsdirektoren/innen sind weder wählbar noch wahlberechtigt.
- (2) Die Sprecher/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen wählen aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine/n Vertreter/in, der/die die Interessen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen insbesondere im Stiftungsrat vertritt.
- (3) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) In der Stiftung sind eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin zu bestellen.
- (2) ¹In den Instituten und in der gemeinsamen Geschäftsstelle sind auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten Vertrauensfrauen zu bestellen. ²Von der Möglichkeit, ihnen Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten zur eigenständigen Erledigung zu übertragen, soll grundsätzlich Gebrauch gemacht werden.

§ 21

Berichterstattung

- ¹Die Stiftung legt spätestens alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor. ²Das Nähere regelt die Haushalts- und Verfahrensordnung.